Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1816

10.9.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1816 DER KOMMISSION

vom 4. September 2025

zur Eintragung der geografischen Angabe „Queso de Burgos“ (g.g.A.) in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über geografische Angaben für Wein, Spirituosen und landwirtschaftliche Erzeugnisse und über garantiert traditionelle Spezialitäten und fakultative Qualitätsangaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) 2019/787 und (EU) 2019/1753 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Antrag Spaniens auf Eintragung der geografischen Angabe „Queso de Burgos“, der vor dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2024/1143 bei der Kommission eingegangen war, wurde gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([3]) veröffentlicht.

(2) Bei der Kommission ist kein Einspruch gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2024/1143 eingegangen, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt.

(3) Die geografische Angabe „Queso de Burgos“ sollte daher in das Unionsregister der geografischen Angaben aufgenommen werden.

(4) Mit Schreiben, die am 25. März 2025 und 30. Mai 2025 eingegangen sind, ersuchten die spanischen Behörden die Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143 um Gewährung eines Übergangszeitraums von drei Jahren zugunsten mehrerer Unternehmen, die außerhalb des in der Produktspezifikation definierten geografischen Gebiets niedergelassen sind und die Erzeugnisse unter dem Namen „Queso de Burgos“ rechtmäßig vermarktet haben und den Namen seit mehr als fünf Jahren vor dem Datum der Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung von „Queso de Burgos“ (g.g.A.) im *Amtsblatt der Europäischen Union* (d. h. am 30. Dezember 2024) kontinuierlich verwenden haben. Die Kommission wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass dieser Sachverhalt im Rahmen des nationalen Einspruchsverfahrens geltend gemacht worden war.

(5) Da die Bedingungen des Artikels 20 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2024/1143, der gemäß Artikel 90 Absatz 2 der genannten Verordnung für den Antrag auf Eintragung gilt, erfüllt sind, sollte ein Übergangszeitraum von drei Jahren gewährt werden, damit die betreffenden Unternehmen den Namen „Queso de Burgos“ weiter verwenden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geografische Angabe „Queso de Burgos“ (g.g.A.) wird in das Unionsregister der geografischen Angaben gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2024/1143 aufgenommen.

([1]) ABl. L, 2024/1143, 23.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1143/oj.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1151/oj).
([3]) ABl. C, C/2024/7552, 30.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/7552/oj.

Artikel 2

Die folgenden Unternehmen sind befugt, den Namen „Queso de Burgos“ für einen Übergangszeitraum von drei Jahren ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin zu verwenden: Mantequerías Arias S.A. (für Betriebe außerhalb des in der Produktspezifikation definierten geografischen Gebiets); Campo de San Juan S.L.U.; Lácteas del Jarama S.A.; Grupo Lactalis Iberia S.A.; Lactalis Zamora S.L.; El Gran Cardenal S.A.; Schreiber Foods España S.L.; Palancares Alimentación S.L.; Industrias Lácteas San Vicente S.A.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 2025

Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission